

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<b>Band:</b>	66 (1969)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Einladung zur 62. Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge
<b>Autor:</b>	Kiener, Max / Kropfli, Alfred
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-839357">https://doi.org/10.5169/seals-839357</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Beilage zum  
«Schweizerischen Zentralblatt  
für Staats-  
und Gemeindeverwaltung»

66. Jahrgang  
Nr. 4 1. April 1969

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge und Jugendhilfe  
Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens  
Offizielles Organ der Schweizerischen Konferenz für öffentliche  
Fürsorge  
Redaktion: E. Muntwiler, Schwarzenbachweg 22, 8049 Zürich 10  
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, 8022 Zürich  
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 17.-  
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellen-  
angabe gestattet

## Einladung

*zur 62. Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge  
Dienstag, den 20. Mai 1969, in Horgen,  
Kongreßhaus «Schinzenhof»*

Beginn 10.30 Uhr

### *Traktanden*

1. Eröffnung der Konferenz durch den Präsidenten, Herrn Dr. *Max Kiener*, Bern
2. Begrüßung der Konferenzteilnehmer durch Herrn Regierungsrat Dr. med. *Urs Bürgi*, Gesundheits- und Fürsagedirektor des Kantons Zürich
3. Begrüßung durch Herrn Gemeindepräsident *Hans Suter*, Horgen
4. Tätigkeitsbericht des Präsidenten
5. Jahresrechnung, Revisorenbericht, Décharge-Erteilung, Budget
6. Wahlen
7. Vortrag von Herrn *Hans Aregger*, Stadtplaner, Bern  
**Die Bedeutung des Sozialwesens in der Regional- und Gemeindeplanung**

12.30 Uhr Mittagessen im Restaurant «Schinzenhof»

### *Nachmittagsprogramm*

- 14.30 Uhr Schiffahrt auf dem Zürichsee  
16.45 Uhr Ankunft in Horgen

## Zugsverbindungen

*Hinfahrt über Zürich*

Sammelzug Personenzug Zürich HB Gleis 2  
Thalwil ab 9.33  
Horgen ab 9.49  
an 9.56

Aus Richtung Chur–Sargans–Ziegelbrücke Personenzug Horgen an 9.13

Aus Richtung St.Gallen–Toggenburg–Rapperswil  
Personenzug Horgen an 9.52

Aus Richtung Gotthard–Luzern–Zug			
Schnellzug über Thalwil,	Thalwil	an	9.24
	Thalwil	ab	9.49
	Horgen	an	9.56

## *Rückfahrt über Zürich*

Personenzug Horgen ab 17.05  
Thalwil an 17.12  
Zürich HB an 17.33

Gute Schnellzugsanschlüsse nach allen Richtungen

Nach Richtung Ziegelbrücke–Sargans–Chur  
Personenzug Horgen ab 17.18  
Schnellzugsanschluß in Ziegelbrücke

Nach Richtung Rapperswil–Toggenburg–St. Gallen  
Personenzug Horgen ab 16.58

Nach Richtung Zug–Luzern–Gotthard  
über Thalwil, Horgen ab 17.05  
oder ab Horgen Oberdorf ab 17.38  
Schnellzugsanschluß in Zug

## *Administratives*

Anmeldungen sind bis spätestens *8. Mai 1969* an den Quästor, Herrn *Josef Huwiler*, Fürsorgesekretär beim Gemeinde-departement des Kantons Luzern, Bahnhofstraße 15, 6000 Luzern, zu richten.

Preis der Tagungskarte Fr. 22.–, eingeschlossen Mittagessen, Service, Schiffahrt.

Die Tagungskarten werden ab 9.00 Uhr bis Konferenzbeginn im Foyer des «Schinzenhofes» abgegeben.

Für Automobilisten stehen im «Parkkeller Schinzenhof», Einfahrt beim Bahnhof Horgen See, reservierte Plätze zur Verfügung. Sie erhalten bei der Einfahrt ein Billett, welches an der Tageskasse der Konferenz, im Foyer des «Schinzen-

hofes», gegen Bezahlung von Fr. 3.– (reduzierte Parkgebühr für die Tagungsteilnehmer) für eine *Ausfahrtskarte* umzutauschen ist (vor Konferenzbeginn).

Wir hoffen auf eine zahlreiche Beteiligung und heißen heute schon alle Teilnehmer herzlich willkommen.

Für den Vorstand der

SCHWEIZERISCHEN KONFERENZ FÜR ÖFFENTLICHE FÜRSORGE

Der Präsident: Dr. *Max Kiener*

Der Aktuar: *Alfred Kropfli*, Fürsprecher

## Tätige Solidarität

Da die gegenseitigen Beziehungen der Staaten gemäß der Wahrheit und Gerechtigkeit geregelt werden sollten, müssen sie besonders durch *tatkräftige Solidarität* gefördert werden. Dies kann durch eine vielfältige gegenseitige Zusammenarbeit erreicht werden, wie es in unserer Zeit mit gutem Erfolg auf dem Gebiete der Wirtschaft, der Sozialarbeit, der Politik, der Kultur, des Gesundheitswesens und des Sportes geschieht. Diesbezüglich müssen wir uns vor Augen halten, daß die Staatsgewalt ihrer Natur nach nicht dazu eingesetzt ist, die Menschen in die Grenzen der jeweiligen politischen Gemeinschaft einzuzwängen, sondern vor allem für das Gemeinwohl des Staates zu sorgen, das von dem der ganzen Menschheitsfamilie gewiß nicht getrennt werden kann.

Dies bedeutet, daß die einzelnen staatlichen Gemeinschaften in der Wahrung ihrer Interessen einander nicht nur nicht schaden dürfen, sondern auch mit Rat und Tat sich zusammentun sollen, wenn die Anstrengungen der einzelnen Staaten die gewünschten Ziele nicht erreichen können. In diesem Falle muß man sehr darauf achten, daß die Vorteile, die sich für die einen Staaten ergeben, den andern nicht mehr Schaden als Nutzen bringen.

Auch das universelle Gemeinwohl verlangt, daß in jeder Nation der Verkehr jeglicher Art zwischen Bürgern und zwischen sozialen Gruppen gefördert werde. Denn da es in vielen Teilen der Erde Stammesgruppen gibt, die der Abstammung nach mehr oder weniger voneinander verschieden sind, muß man Vorsorge treffen, daß nicht die Glieder eines Volksstamms am Umgang mit denen des andern gehindert werden. Dies wäre in offenem Widerspruch in einer Zeit wie der unsrigen, in der die Entfernung unter den Völkern beinahe aufgehoben sind. Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Menschen eines jeden Stammes neben ihren besonderen Anlagen, die sie von den andern unterscheiden, auch mit diesen gemeinsame Eigenschaften besitzen, Eigenschaften, die eine bedeutende Rolle in ihrem stetigen Aufstieg und ihrer Vervollkommnung, besonders der geistigen, spielen. Sie haben also das Recht und die Pflicht, ihr Leben in Gemeinschaft mit den übrigen Gliedern der Gemeinschaft zu verbringen.

*Papst Paul VI. in der Enzyklika: PACEM IN TERRIS*